	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**	**Frist vom 04.05.2026 – 05.06.2026**
1.1	Landratsamt Reutlingen Postfach 2143 72711 Reutlingen Schreiben vom 29.05.2026 Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Der beschriebene Ansatz zur Standortauswahl unter Berücksichtigung der einzelnen abwägungsrelevanten Belange und Interessen der Fachbereiche wird ausdrücklich begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass die auf Seite 7 der Begründung unter Standortalternativenprüfung aufgeführtem Aspekte im weiteren Verfahren im Umweltbericht konkretisiert werden und in Betracht kommende Planungsalternativen dargestellt werden, um den Anforderungen der §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 BauGB sowie § 2a BauGB gerecht zu werden.	Ein separater Umweltbericht wurde erstellt. Der abschließende Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Bernloch“ fand am 23.06.2026 statt. Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens ist somit nicht die erneute planerische Standortentscheidung, sondern die Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die zwischenzeitlich verbindlich gewordene Planung. Eine erneute umfassende Prüfung und Darstellung alternativer Standorte auf Ebene des Flächennutzungsplans würde vor diesem Hintergrund keine eigenständige planerische Entscheidungswirkung entfalten. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüften Standortalternativen bzw. Planungsalternativen, werden im Ergebnisse bei der vorliegenden FNP-Änderung berücksichtigt und im Umweltbericht entsprechend zusammenfassend dargestellt bzw. darauf verwiesen. **BV: Wird teilweise berücksichtigt**
1.1.1	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Im Rahmen des Verfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem separaten Umweltbericht auf Ebene des Flächennutzungsplans bewertet werden. Dieser ist bislang noch nicht Teil der Unterlagen. Eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.	Ein separater Umweltbericht wurde erstellt. **BV: Wird berücksichtigt**
1.1.2	Stellungnahme des Umweltschutzamtes Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes Entgegen der Aussage in der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans (unter Grundwasserschutz) grenzt das Plangebiet nicht an die Zone IIIA des Wasserschutzgebiets „Lautertal“, sondern liegt innerhalb der Zone III und wird auch nur von dieser umgeben. Der Satz „*Am nördlichen Rand grenzt das Plangebiet direkt an das Wasserschutzgebiet „Lautertal“ (Weitere Schutzzone, Zone IIIA)*“ sollte redaktionell geändert oder gelöscht werden.	Wird redaktionell angepasst. **BV: Wird berücksichtigt**
1.1.3	Belange des Immissionsschutzes Die Belange des Immissionsschutzes wurden bereits im begleitenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt (Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 22.04.2026). Für das FNP-Verfahren werden deshalb keine Bedenken oder weitere Hinweise vorgebracht.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.1.4	Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts Das Kreislandwirtschaftsamt begrüßt die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange, die im Rahmen der Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren vorgenommen wurden und hat somit keine weiteren Anregungen zu den vorliegenden Planunterlagen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.1.5	Stellungnahme des Kreisforstamtes Bezüglich unserer Stellungnahme vom 22.04.2026 haben sich keine Änderungen ergeben. Im Plangebiet	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	liegt kein Wald i.S. des Landeswaldgesetzes. Der nach §4 Abs.3 LBO gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 30m zwischen den Baugrenzen des geplanten Solarparks und den angrenzenden Waldflächen im Norden und Westen wird eingehalten. Aufgrund der Waldnähe empfiehlt die UFB eine Haftungsverzichtserklärung zwischen dem angrenzenden Waldbesitzer und dem Betreiber der PV-Anlage abzuschließen. Der von Nord nach Süd verlaufende Gehölzstreifen in der Mitte der geplanten Anlagen hat keine Waldeigenschaft nach §2 LWaldG. Somit sind keine forstlichen öffentlichen Belange betroffen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.2	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 01.06.2026</u> **Belange der Raumordnung** Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Engstingen - Hohenstein zur Ausweisung einer geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche nordöstlich von Hohenstein-Bernloch. Zum entsprechenden Bebauungsplan („PV-Freiflächenanlage Bernloch“) hat das Regierungspräsidium am 08.01.2026 eine Stellungnahme abgegeben, in der die am Standort des geplanten Sondergebiets festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt und erläutert wurden. Der Abwägung zu dieser Stellungnahme konnte gefolgt werden, weshalb im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgebracht wurden. Verwiesen wird auf die zweite Stellungnahme des Regierungspräsidiums zu o.g. Bebauungsplan vom 07.04.2026. Vor diesem Hintergrund werden auch zur vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.2.1	**Belange der Landwirtschaft** Durch die Änderung werden ca. 9,7 ha landwirtschaftlicher Fläche überplant, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, da landwirtschaftliche Flächen in nicht unerheblichem Umfang für mind. 30 Jahre umgewidmet werden, und damit der produktiven Landwirtschaft in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen. Da die Planung bezogen auf die Gesamtfläche der Gemeinde Hohenstein noch unter dem Flächenziel aus dem Klimaschutzgesetz bleibt und landwirtschaftliche Belange bei der Flächenauswahl berücksichtigt wurden, können die Bedenken in diesem Fall zurückgestellt werden.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.2.2	**Belange des Naturschutzes** Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde ist mit den aktuellen Unterlagen nicht möglich. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind in den Planunterlagen nicht enthalten. Im Vorentwurf der Begründung des FNPs wird nur auf Teile der saP und damit der nach der Relevanzprüfung zu untersuchenden Arten auszugsweise eingegangen. Zwar wird aus der saP dahingehend zitiert, dass artenschutzrechtliche Konflikte vollständig vermieden werden könnten. Eine inhaltliche und abschließende Bewertung der Ergebnisse der saP ist ohne Vorlage dieser unsererseits jedoch nicht möglich. Zudem fehlt noch der Umweltbericht. Wir bitten daher um erneute Beteiligung, sobald dieser nachgereicht wurde. Ergänzend verweisen wir an dieser Stelle bereits auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.	Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen ist im Bebauungsplanverfahren beteiligt worden. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in den Umweltbericht zum mittlerweile abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren integriert. Daher wird auf die erneute Übermittlung des Umweltberichtes (60 Seiten) aus dem Bebauungsplanverfahren verzichtet. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wurde ein eigenständiger Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung erstellt. **BV: Wird teilweise berücksichtigt**
1.2.3	**Belange des Klimaschutzes** Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbe-	

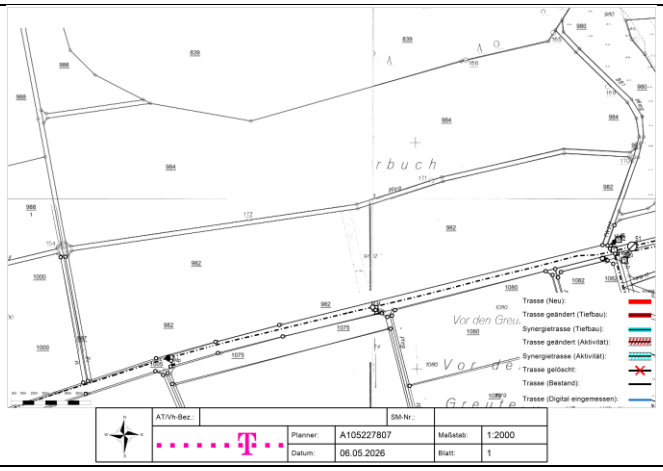
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	sondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. **BV: Wird berücksichtigt**
1.3	Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen/Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen <u>Schreiben vom 11.05.2026</u> Die Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein plant die Änderung des Flächennutzungs-plans zur Ermöglichung der FFPV-Anlage Bernloch. Das Plangebiet ist von einem Vorranggebiet regionaler Grünzug betroffen. Zudem ist bei den Planungen ein Vorbehaltsgebiet für Erholung zu berücksichtigen. Nach dem rechtskräftigen Regionalplan 2013 inklusive des Teilregionalplan Solar sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wie folgt zu bewerten:	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind nach Plansatz 3.1.1 Z (10) in Vorranggebieten regionaler Grünzug zulässig, wenn ein Rückbau nach Aufgabe der Nutzung sichergestellt ist. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung ist grundsätzlich der Abwägung zugänglich, dies muss im Rahmen des Planungsverfahrens erfolgen: - Plansatz 3.2.6 G (1) legt Gebiete für Erholung und landschaftsgebunden Tourismus fest. Diese sollen langfristig erhalten bleiben. Es bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Die in der Begründung enthaltene Abwägung zu Plansatz 3.2.6 G (1) lautet wie folgt: *Da die Anlage nach kurzer Zeit durch die im Bebauungsplanverfahren festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen von außen so gut wie nicht mehr für Naherholungssuchende sichtbar sein wird und da die Anlage geräusch- und Immissionsarm arbeitet, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Erholungssuchende zu erwarten.* **BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes**
1.4	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg Schreiben vom 19.05.2026 **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** Geologie Im Planungsbereich liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Verwitterungs-/Umlagerungsbildung" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Unterer Massenkalk" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für den Planungsbereich keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Boden-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	bewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Freiflächenanlage Bernloch“ mit dem Schreiben Gz. RPF9-4700-139/75/2 vom 12.01.2026 zum Planungsbereich abgegebene bodenkundliche Stellungnahme.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.4.1	**2. Angewandte Geologie** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Freiflächenanlage Bernloch“ mit dem Schreiben Gz. RPF9-4700-139/75/2 vom 12.01.2026 zum Planungsbereich abgegebene ingenieurgeologische Stellungnahme. Hydrogeologie Auf die Lage des Planungsbereiches innerhalb der rechtskräftig festgesetzten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Lautertal“ (LUBW-Nr.: 415 125) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Der Hinweis auf die Geologie und den Grundwasserschutz ist in der Begründung bereits enthalten. **BV: Wird berücksichtigt**
1.4.2	Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.4.3	**Allgemeine Hinweise** Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.5	Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 28.04.2026</u> Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. **BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes**
1.6	Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.7	Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 102028 34020 Kassel <u>Schreiben vom 12.05.2026</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.8	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen <u>Schreiben vom 06.05.2026</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.9	BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen Kein Rücklauf	
1.10	NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen Kein Rücklauf	
1.11	Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach Schreiben vom 20.05.2026 Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen (NETZ TILS) Seitens Statik & Stellungnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Stellungnahme der Netzregion Donau Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TSD) Seitens der Netzregion Donau bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. **BV: Wird berücksichtigt**
1.12	Fair Energie GmbH Postfach 2554 72715 Reutlingen Schreiben vom 19.05.2026 Im Bereich, der die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Engstingen – Hohenstein betrifft, betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher hat die FairNetz GmbH keine Einwände.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.13	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen Schreiben vom 07.05.2026 Hiervon sind wir jedoch nicht betroffen, da wir im Planbereich derzeit kein Gasversorgungsnetz betreiben oder planen. Es besteht unsererseits auch kein Konzessionsvertrag mit den entsprechenden Gemeinden. Aus diesem Grund ist eine weitere Beteiligung unsererseits an diesem Planverfahren nicht erforderlich.	Eine weitere Beteiligung findet nicht statt. **BV: Wird berücksichtigt**
1.14	TransnetBW GmbH Osloer Str. 15 – 17 70173 Stuttgart Schreiben vom 06.05.2026 wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Engstingen-Hohenstein betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Eine weitere Beteiligung findet nicht statt. **BV: Wird berücksichtigt**
1.15	Amprion GmbH Betrieb/Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Schreiben vom 07.05.2026 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Unternehmen sind angeschrieben wor-

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	**Behandlung der Stellungnahmen**
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	den. **BV: Wird berücksichtigt**
1.16	Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Münsingen Bachwiesenstr. 7 72525 Münsingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8, Forstdirektion Rathausgasse 33 79098 Freiburg <u>Schreiben vom 02.06.2026</u> Der Bebauungsplan für die Freiflächen-PV-Anlage, um die es geht, läuft im Parallelverfahren. Der geänderte Flächennutzungsplan weicht nicht vom Bebauungsplan ab. Somit sind keine forstlichen öffentliche Belange betroffen, wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 13.01.2026 Az. RPF83-2511-7201/2/3 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die Forstbehörde im Landkreis Reutlingen erhält Nachricht hiervon.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**

II.	**Beteiligung der Öffentlichkeit**	**Frist vom 04.05.2026 – 05.06.2026**
2.1	*Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind zum o.g. Flächennutzungsplanverfahren keine Stellungnahmen eingegangen.*	

	Reutlingen, den 15.10.2026 Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Engstingen, den 15.10.2026 Mario Storz Vorsitzender